



7

## Vorschau

- Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich
- Historischer Ansatz – Grundsatzerlässe

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

8

## Zum gesetzlichen Rahmen der Schulbibliotheken in Österreich

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

9

## Gesetzlicher Rahmen der Schulbibliothek

- Spezifische Bestimmungen (z.B. BLVG – Entlohnung, PD)
- Bewilligungserlass am Standort (Modellbeschreibung)
- Erlässe und Verordnungen im Bereich Schule und Unterricht (z.B. Lehrpläne, Grundsatzerlässe ...)
- Allgemeine Bestimmungen für die öffentliche Verwaltung (z.B. BVV-VO für Inventarisierung)
- Generelle Bestimmungen (z.B. Urheberrecht)

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

10

## Hierarchische Ordnung

- Bundesverfassung
- Bundesgesetze (SchOG, SchUG, BLVG, LDG ...) Landesgesetze („POG, „L-DHG 2014 ...)
- Verordnungen BMBWF (Lehrpläne; BVV 2013 ...) & Bildungsdirektionen (früher LSR/SSR)  
„Eine Verordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene, generelle Rechtsnorm.“
- Erlässe BMBWF & Bildungsdirektionen (früher LSR/SSR)  
„Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt.“
- Weisungen der Direktion

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

11

## Abgeleitete Regeln

- Grundsatzregelungen
- Konkretisierung auf tieferer Ebene
- Ergänzende Bestimmungen (oft Einschränkungen)
- Normierung durch Fakten
- Lokale Umsetzung

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

12

## Konsequenzen

- Bestimmungen vor ihrem Hintergrund verstehen
- „Korrekturen“ systemkonform gestalten
- Ergänzungen ableiten (nachvollziehbar gestalten)
- Änderungen dokumentieren

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

13 Gesetzlicher Rahmen der Schulbibliothek

- Spezifische Bestimmungen (z.B. BLVG – Entlohnung, PD)
- Bewilligungserlass am Standort (Modellbeschreibung)
- Erlässe und Verordnungen im Bereich Schule und Unterricht (z.B. Lehrpläne, Grundsatzertelasse ...)
- Allgemeine Bestimmungen für die öffentl. Verwaltung (z.B. BVV-VO für Inventarisierung)
- Generelle Bestimmungen (z.B. Urheberrecht, Datenschutz)

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

14 Bibliotheksordnung

- Beschluss durch SGA ... (Verbindlichkeit)
- Grundsätzliche Parameter (Ausweis, Haftung, Offene Stunden, Fristen ...)
- Bevollmächtigung für Bibliotheksleitung (Festlegung der konkreten Öffnungszeiten, PC-Ordnungen erstellen ...)
- Verhalten in der Schulbibliothek (z.B. Essen & Trinken, Lärmen, Taschen)
- Spezielle Bestimmungen (z.B. Reservierung, Datenschutz)

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

15 Rolle des Schulerhalters

- Bundesschulen (AHS, BMHS, BAfEP/BASOP ...; Schulen „außerhalb“ BMBWF ...) österreichweite Regelungen, einheitlich
- Pflichtschulen – Gemeinde und Städte als Schulerhalter Blüte des Föderalismus
- Privatschulen Schulerhalter legt finanzielle Regeln selbst fest

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

16 Modellbeschreibung

- Bestellung des Schulbibliothekars
- Größenklassen
- Raumgröße
- Budget
- Öffnungszeiten und Werteinheiten
- Zentralisierung

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

17 Modellgröße an Bundesschulen

Verankerung im Bundeslehr-Lehrverpflichtungsgesetz  
Schülerzahl - als Ausgangswert

Größe I	Größe II	Größe III
301 (BHS) - 600	601 - 1000	Über 1000
↓	↓	↓
5000 Medien	7.500 Medien	10.000 Medien
6 WE (II)*	7,5 WE (II)*	9 WE (II)*
9 h**	11 h**	13,5 h**
mind. 75 m <sup>2</sup> ***	mind. 100 m <sup>2</sup> ***	mind. 140 m <sup>2</sup> ***

\* Multiplikation mit 1,105  
\*\* Betreute Öffnungszeit (Teil der Arbeitszeit, diese WE x 2!!)  
\*\*\* Nicht gesetzlich festgeschrieben.

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

18 Standards an Pflichtschulen (H. Pitzer)  
**nicht mehr online.**

- 1. Raumgröße  
bis 10 Klassen ca. 65 m<sup>2</sup>  
11 -15 Klassen ca. 80 m<sup>2</sup>  
über 15 Klassen ca. 100 m<sup>2</sup>  
Kleinstschulen -> Raumgröße der Schülerzahl angepasst
- 2. Anzahl der Medien:  
15 - 20 Medien pro Schüler/in  
(LSR 2014 10 Medien, mind. 800 bis 80 Schüler)
- Verhältnis Belletristik (ca. 50%) - Sachbuch/Fachbuch, lexikaler Bereich (ca. 50%)
- Bestand soll möglichst aktuell und attraktiv gehalten werden (8 -10% Erneuerung bzw. Erweiterung des Bestands jährlich ist anzustreben)

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

19 Beispiel Steiermark: LDG 2001 in Umsetzung ab 1.9.2007  
(LDG 2001 (GZ: VI La 2/25 vom 03.09.2007))

- **Unterschreitung der Jahresnorm LDG §43 Abs.2**  
Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wÜv) pro Woche kann für vier Bereiche in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unterschritten werden. [...]
- ↳ Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek;

Schulart	VS, ASO	HS, PTS
Wstd.	1-5	3-5

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

20 Beispiel Tirol: Erlass von 2017  
(GZ: IVa-302/91 vom 25.04.2017)

- VS, ASO; PTS mind. 1500, NMS mind. 2500 Bücher.
- **Bibliotheksstunden (nur mit Schülern)**  
36 Jahresstunden bis 3 Klassen  
72 Jahresstunden 4 bis 7 Klassen  
108 Jahresstunden 8 bis 12 Klassen  
144 Jahresstunden 13 bis 16 Klassen 4 Jahresstunden  
180 Jahresstunden mehr als 16 Klassen  
(bei 40 Wochen Unterrichtszeit ...)
- **Verwaltungsstunden nur aus Topf C**

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

21 Beispiel Oberösterreich: Erlass von 2014  
(GZ: B1-132/1-2014 vom 16.05.2014)

- **Medienbestand.**  
... pro Schülerin bzw. Schüler 10 Medien. Bei Schulen bis 80 Kinder mindestens 800 Medien ohne virtuellen Bestand (z.B. digitale Bibliothek). Lektüre in Klassenstärke wird als ein Medium gezählt.
- **Bibliotheksstunden**  
Für die Betreuung einer [...] Schulbibliothek können [...] zum Tätigkeitsbereich A eingerechnet werden [...].

Schulen bis zu 4 Klassen.....2 Stunden  
Schulen bis zu 6 Klassen.....3 Stunden  
Schulen bis zu 8 Klassen.....4 Stunden  
Schulen bis zu 12 Klassen.....5 Stunden  
mit mehr als 12 Klassen.....6 Stunden

Eine Aufteilung der Stunden auf 2 LehrerInnen ist möglich.

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

22 Vernetzung



Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

23

Zur Entwicklung der Schulbibliotheken in Österreich –

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

24 Schulbibliotheken in Österreich I

- Schüler- und Lehrerbibliotheken, Fachbibliotheken haben eine lange Tradition ...
- **Impulse zur Errichtung von (zentralen) Schulbibliotheken:**
  - Ganztagschulen wollten ein interessantes Angebot machen
  - Einführung von Fachbereichsarbeiten (FBA) an den AHS verlangte eine bessere Ver-sorgung mit Sach- und Fachliteratur vor Ort.
  - Handlungsorientiertes Lernen und fächerübergreifende Projekte hielten breiten Einzug in den Unterricht ...
- Grundsatzterlass zur Leseeziehung 1982 formulierte erstmals die Ziele.

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

25

## Grundsatzterlass zur Leseerziehung 1982

- "Es ist das Wesen der zentralen Schulbücherei, über die unterrichtsbegleitende Funktion hinaus den Schülern Möglichkeiten zu weiterführendem Lesen zu geben und so seine lebenslangen Leseinteressen und Lesegewohnheiten zu fördern.

Sie soll ferner die Demokratisierung des Bildungsgeschehens im Schulwesen ermöglichen helfen und den jungen Menschen durch Bereitstellen von Quellentexten zum selbständigen Erwerb von Informationen und intellektuellen Erfahrungen als Grundlage kritischen Urteilsvermögens führen ..."

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

26

## Schulbibliotheken in Österreich II

- 1982 "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" als BMUKK-Modell
  - <- Kompetenzen zur Einrichtung und Ausstattung der Bibliotheken
  - <- Verantwortung für Personalkosten und Fortbildung in einer Hand
- 1987 „Bibliotheken-Service für Schulen“
- 1990 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG)
  - gesetzliche Einführung an AHS und Schulzentren mit AHS

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

27

## Schulbibliotheken in Österreich III

- 1991 Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ (LDG § 49, Abs. 1b)
- 1998 „Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ und „Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik/ Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülern“
- 1999 Grundsatzterlass „Lesen fördern im Medienzeitalter“
  - neue Informations- und Kommunikationstechnologien
  - ZSB erhält einen eigenen Abschnitt.

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

28

## Schulbibliotheken in Österreich IV

- 1989 Servicestelle für Schulbibliotheken Wels
- 1991 Modell „Schulbibliothek an Hauptschulen“ (LDG § 49, Abs. 1b)
- 1995 Lesekompetenzzentrum Wels
- 1996-2004 Lesetopia Wels
- 2000 Servicestelle für Schulbibliotheken im Pflichtschulbereich Tirol
- 2001 Jahresarbeitszeitmodell
- 2005 Schulbibliotheken an Wiener VS 1-2 h (aus Schulkontingent)
- 2006 Lesezentrum Steiermark (aus Diözesanstelle ÖBW hervorgegangen)

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

29

Grundsatzterlass zur Leseerziehung 1999<sup>a</sup>

## 3. Zentrale Schulbibliothek

Zur Verwirklichung der lesepädagogischen Zielsetzungen ist die Errichtung bzw. Einbeziehung der zentralen Schulbibliothek **in allen Schularten und Schulstufen maßgeblich**.

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

30

Grundsatzterlass zur Leseerziehung 1999<sup>a</sup>

## 3. Zentrale Schulbibliothek

[...] Die Schulbibliothek ist ein **mediales Lern- und Informationszentrum, in dem vernetzt gearbeitet wird**. Als **Ort des Lesens und der Kommunikation** leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Schulqualität (Projektunterricht etc.) und schafft Rahmenbedingungen zur Anwendung offener Lernformen. Sie ist nicht nur Stätte des Wissenserwerbes, sondern ein sozio-kulturelles Informations- und Medienzentrum, ein Ort an dem die Faszination des Lesens erfahrbar wird. Ihr Auf- und Ausbau – unter Einbeziehung aller Medien – ist daher **vorrangig zu fördern**.

Wendelin Hujber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

31 Grundsatzterlass zur Leseeziehung 1999<sup>b</sup>

**Wesentliche Bereiche des Bestandes, der klar über den Unterricht hinaus auch auf die Freizeitinteressen der SchülerInnen Bezug nimmt,**

- Kinder- und Jugendliteratur, Kinder- und Jugendmedien, poetisch-fiktionale Literatur
- Sach- und Fachbücher, Schulbücher, Lexika, Nachschlagewerke
- Zeitschriften, Zeitungen, Magazine
- kommunikations- und konzentrationsfördernde **Spiele** (vgl. Ludothek; Schoolgames <http://www.schoolgames.at/spiele>)
- Audiovisuelle und elektronische Medien

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

32 Grundsatzterlass zur Leseeziehung 1999<sup>c</sup>

Die **regelmäßige Benützung der Schulbibliothek** - in allen Schularten und -stufen sowie Unterrichtsgegenständen ist ebenso sicher zu stellen wie die Möglichkeit zur individuellen Lektüre und Entlehnung.

Es ist das Wesen der Schulbibliothek, **über die unterrichtsbegleitende Funktion hinaus**, den Schülerinnen und Schülern **Möglichkeiten und Anregungen zum weiterführenden Lesen und zur Nutzung aller Medien** zu geben.

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

33 Situation 2002

Über eine eigene Schulbibliothek verfügen

- 10 – 15 % aller Volksschulen
- wohl mehr als 40 % der berufsbildenden Schulen
- etwa 80 % der Hauptschulen
- mehr als 90 % der allgemeinbildenden höheren Schulen

*( Johanna Hladej, Öst. Bibliothekartag Klagenfurt 2002)*

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

34 Grundsatzterlass 2013

- „Textrezeption muss in enger Verbindung mit Textproduktion gesehen werden, die durch die erweiterten Möglichkeiten des virtuellen Raums (...) zu verstehen ist.“ (Erläuterungen zum Grundsatzterlass Leseeziehung, S. 8).
- „Lesen meint sowohl das „verstehende Verarbeiten von schriftgebundenen Texten als auch von multimodalen Zeichensystemen“ (a.a.O., S. 7).
- „Zentrales Anliegen ist es, die Lesebereitschaft und -freude der Schülerinnen und Schüler zu wecken und lebensbegleitendes Lesen zu vermitteln.“ (a.a.O. S. 10).

Thomas Narosy (<http://www.nmsvernetzung.at/mod/forum/discuss.php?id=3316>)

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

35 Grundsatzterlass zu Leseeziehung 2013

- „Ein neuer Grundsatzterlass bringt ein Update für die Leseeziehung unter Einbeziehung der Rolle der Erstsprache und der elektronischen Medien.“  
(Literacy, Einleitung zum Interview mit Maria Dippelreiter)  
URL: <http://www.literacy.at/index.php?id=326>
- Die multimediale Schulbibliothek in den Unterrichtsalltag integrieren ...  
*Ausführliche Darstellung in den Erläuterungen*

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

36 Grundsatzterlass zu Leseeziehung 2013

- [...]
- Die Schulbibliothek ist ein zentraler Lernort, welcher die Rahmenbedingungen für forschendes Lernen, für offene Lernformen, fachübergreifendes Lernen und Projektunterricht schafft und damit einen wichtigen Beitrag zur Schulqualität leistet. Die Schulbibliothek ist nicht nur Stätte des Wissenserwerbes, sondern ein Ort, an dem *Lesen als soziale und kulturelle Praxis* erfahrbar wird. *Ihr Auf- und Ausbau ist daher vorrangig, unter Einbeziehung aller Medien, zu fördern.*

Wendelin Hüber, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

37 Grundsatzterlass zu Leseeziehung 2013

- ▶ [...]
- ▶ -Die Schulbibliothek ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern *unabhängig von familiären Ressourcen den Zugang zu Medien* und damit die Möglichkeit, die multimediale und multimodale Vielfalt an Themen und Texten entdecken und ausprobieren zu können.

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

38 Grundsatzterlass zu Leseeziehung 2013

- ▶ [...]
- ▶ Die Schulbibliothek stellt auch *Bücher und andere Medien in den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler* zur Verfügung (vgl. Buchempfehlungen auf [www.schule-mehrsprachig.at](http://www.schule-mehrsprachig.at) □ Kinderbücher in vielen Sprachen).

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

39 Grundsatzterlass zu Leseeziehung 2013

- ▶ [...]
- ▶ Kinder- und Jugendliteratur bzw. altersadäquate Texte sollen mittels verschiedener Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Comics, digitaler Speichermedien, Internet etc.) und vielfältiger Vermittlungsformen (Hörspiel, *multimediale und interaktive Umsetzungen von Literatur* in Form aktueller digitaler Darstellungsmöglichkeiten wie ausgewählte Filme, Computerspiele etc.) in allen Schularten und -stufen angeboten werden.

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

40 Grundsatzterlass zur Leseeziehung 2017

1. Aufgaben der Leseeziehung

- ▶ Prozessebene – multimodales Lesen als kognitive Fähigkeit und erlernbare Fertigkeit
- ▶ Subjektebene – Entstehen und Stabilisation eines Selbstbildes als LeserIn oder NichtleserIn
- ▶ Soziale Ebene – Ausbau eines schulischen Umfeldes mit hohem Stellenwert für multimodales Lesen

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

41 Grundsatzterlass zur Leseeziehung 2017

2. Auftrag zur Umsetzung der Lesefördermaßnahmen

... sind konkrete schulische Maßnahmen ... zu empfehlen

- ▶ SchülerInnen betreffend
- ▶ LehrerInnen betreffend
- ▶ Schulentwicklung betreffend

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

42 Zusammenfassung

Die Entwicklung der Schulbibliothek seit 1982 spiegelt sich in den Grundsatzterlässen zur Leseeziehung. Während die formalen Gegebenheiten (Modelle) an anderer Stelle gesetzlich geregelt werden (vgl. Abschnitt II), findet sich in den Erläuterungen zum „Grundsatzterlass Leseeziehung“ die inhaltliche Positionierung der Schulbibliothek im Rahmen von Schule, Unterricht und Schulgemeinschaft.

Hier wird auf die Möglichkeiten verwiesen, Ziele und Aufgaben der Schulbibliothek *am konkreten Standort* zu entwickeln. Die *permanente Weiterentwicklung* und ihre Orientierung am Bedarf des konkreten Standortes finden hier ihre Ausrichtung und Legitimierung.

Wendelin Hübner, Rechtliche Fragen (02.09.2019)

